

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 3 KR 32/08 B

L 5 KR 30/08 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 6 KR 54/07 (SG Mainz)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Angestellten-Krankenkasse,
Nagelsweg 27-31, 20097 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 2. Dezember 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. H a m b ü c h e n sowie die Richter S c h r i e v e r
und Dr. S c h ü t z e
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers vom 18. August 2008 gegen die Nichtzulassung der Revision
im Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 17. Juli 2008 wird als unzulässig ver-
worfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 17.7.2008 - zugestellt am 6.8.2008 - hat das Landessozialgericht (LSG) Rheinland-Pfalz die Berufung des Klägers gegen eine klageabweisende Entscheidung des Sozialgerichts Mainz zurückgewiesen, weil der mit der Klage verfolgte Anspruch auf Gewährung einer stationären Rehabilitationsmaßnahme nicht bestehe; die Möglichkeiten einer ambulanten Behandlung der Krankheit seien noch nicht ausgeschöpft. Gegen die Nichtzulassung der Revision hat der Kläger am 18.8.2008 durch seinen - wie auch schon in zweiter Instanz vom Sozialverband VdK gestellten - Prozessbevollmächtigten Beschwerde eingelegt. Am 15.9.2008 hat der Prozessbevollmächtigte die Niederlegung seines Mandats angezeigt. Trotz Hinweises des Berichterstatters, dass die Beauftragung eines anderen beim Bundessozialgericht (BSG) zugelassenen Prozessbevollmächtigten anheim gestellt werde, hat sich weder ein anderer Prozessbevollmächtigter für den Kläger bestellt noch ist die Beschwerde begründet worden.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil sie nicht innerhalb der gesetzlichen Frist von zwei Monaten nach Zustellung des LSG-Urteils begründet worden ist (§ 160a Abs 2 Satz 1 SGG). Sie ist deshalb ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 SGG).
- 3 Der Senat hat jedoch Veranlassung, darauf hinzuweisen, dass das LSG seiner Entscheidung eine unzutreffende Rechtsmittelbelehrung beigefügt hat, die sich noch an der früheren Regelung des § 166 SGG orientiert, der indes durch Art 12 Nr 8 des Gesetzes zur Neuordnung des Rechtsberatungsrechts vom 12.12.2007 (*BGBI I 2840*) mit Wirkung zum 30.6.2008 gestrichen worden ist. Die Einzelheiten zur Prozessvertretung vor dem BSG sind nunmehr in § 73 SGG und dort insbesondere in den Absätzen 4 und 6 geregelt; in Kraft getreten ist diese Neuordnung zum 1.7.2008 (*Art 12 Nr 3 des vorgenannten Gesetzes*). Die Gesetzesänderung und den damit verbundenen Ausbau des revisionsgerichtlichen Vertretungsrechts hätte das LSG unschwer erkennen und ihm mit einer korrekten Rechtsmittelbelehrung Rechnung tragen können. Da dies nicht geschehen ist, läuft vorliegend nicht die Monatsfrist des § 160 Abs 1 SGG, sondern die Jahresfrist des § 66 Abs 2 SGG wegen fehlerhafter Rechtsmittelbelehrung. Doch auch in dieser erweiterten Rechtsmittelfrist, in der der Kläger erneut Rechtsmittel zum BSG einlegen könnte, ist grundsätzlich die Prozessvertretungsregelung des § 73 SGG zwingend zu beachten (*BSG SozR 3-1500 § 66 Nr 5*).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

